

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der X POSE GmbH Messe – und Präsentationskonzepte

### § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote von X POSE GmbH (kurz nachstehend X POSE genannt) erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Verkaufs- und Mietbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen X POSE und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von X POSE sind freibleibend und unverbindlich. Sie beziehen sich auf den Stand der Planung im Angebotszeitpunkt, der insoweit dem Datum des Angebotes entspricht. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von X POSE.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. X POSE erstellt seine Angebote grundsätzlich auf der Grundlage der Maßangaben des Kunden, für deren Richtigkeit X POSE nicht haftet.
- (3) Die Angestellten von X POSE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### § 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich X POSE an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Alle Preise sind Nettopreise. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von X POSE genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich zu mietweisen Gestellung, soweit nicht anders vereinbart. Alle Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, für die jeweilige Messelaufzeit.
- (2) Nicht im Preis enthalten sind, sofern nicht anders vereinbart, alle direkt an die Messegesellschaft zu bezahlenden Abgaben, wie die Standflächenmiete, Wasseranschluß, Stromverbrauch, Abhängepunkte, Elektroanschluß, Telefon, notwendige Bauten und alle sonstigen messeseitigen Anschlusskosten. Notwendige Aufbau-, Be- und Entladehilfen, wie Stapler, Hebebühnen, etc. sowie Gebühren aller Art, die von Messegesellschaften, Speditionen, Abfertigungsorganen, Zollbehörden pp. erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Lohn- und Frachtkostenerhöhungen, welche bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, können an den Kunden weiterberechnet werden.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Eine Standübergabe erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die X POSE die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von X POSE oder deren Unterlieferanten eintreten – hat X POSE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen X POSE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) X POSE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nachweisbar nicht von Interesse.
- (4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von X POSE setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden entstehenden Mehrkosten, die bei X POSE entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist X POSE berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

### § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von X POSE verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Bei vermieteten Ständen gilt grundsätzlich, dass die Standabnahme, sofern diese vereinbart wurde, spätestens 18 Stunden vor Messebeginn zu erfolgen hat, sofern nicht anders vereinbart. Erscheint der Kunde zu dieser Abnahme nicht, gilt die Lieferung als abgenommen. Bei einer Inbetriebnahme durch den Kunden bzw. Teilinbetriebnahme durch den Kunden gilt die Lieferung als abgenommen, auch wenn zuvor keine formelle Abnahme erfolgt ist.

### § 6 Rechte des Kunden als Käufer wegen Mängel

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert, die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von X POSE nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Kunde muss der Kundendienstleitung von X POSE Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind X POSE unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt X POSE nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:
  - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an X POSE geschickt wird.
  - b) der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker von X POSE zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.  
Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann X POSE diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von X POSE zu bezahlen sind.
- (5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Gewährleistung für X POSE entfällt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Instandsetzungsarbeiten hat durchführen lassen. X POSE haftet nicht für Farbabweichungen und Qualitätsmängel grafischer Arbeiten, soweit sie nicht von X POSE selbst erbracht wurden. Für nicht selbst hergestellte Teile und anderweitige Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass X POSE die gegen den Lieferanten von X POSE wegen etwaiger Mängel bestehenden Ansprüche an den Kunden abtritt

#### § 7 Rechte des Kunden als Mieter wegen Mängel

- (1) Eine unvollständige oder unrichtige Lieferung sowie offene Mängel sind unverzüglich nach Lieferung, spätestens bei Standabnahme, sofern diese vereinbart wurde X POSE anzuzeigen. Dem Kunden ist bekannt, dass die vermieteten Gegenstände grundsätzlich mehrfach zu Ausstellungszwecke verwendet werden und daher nicht neuwertig zu sein brauchen.
- (2) Die Gewährleistungsverpflichtung für X POSE beschränkt sich unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nach Wahl von X POSE darauf, etwaige Mängel durch Nachbesserungen oder durch Rückvergütung oder Minderung der Vergütung zu beseitigen.
- (3) Lässt X POSE eine durch den Kunden gegenüber X POSE gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung verstreichen, so hat der Kunde ein Minderungsrecht. Dieses gilt auch in anderen Fällen, in denen die Nachbesserung fehlschlägt. Der Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung von X POSE trotz einer Minderung für den Kunden durch ihn beweisbar nicht mehr von Interesse ist.
- (4) Die Gewährleistung für X POSE entfällt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Instandsetzungsarbeiten hat durchführen lassen. X POSE haftet nicht für Farbabweichungen und Qualitätsmängel grafischer Arbeiten, soweit sie nicht von X POSE selbst erbracht wurden. Für nicht selbst hergestellte Teile und anderweitige Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass X POSE die gegen den Lieferanten von X POSE wegen etwaiger Mängel bestehenden Ansprüche an den Kunden abtritt.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt bei Verkauf oder Miete

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die X POSE aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden X POSE die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von X POSE. Der Kunde verwahrt das Eigentum von X POSE unentgeltlich. Ware, an der X POSE Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt, sicherungshalber, in vollem Umfang an X POSE ab. X POSE ermächtigt ihn widerruflich, die an X POSE abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von X POSE hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit X POSE seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit er Dritte nicht in der Lage ist, X POSE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist X POSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (6) Werden die im Vertrag festgehaltenen Zahlungsbedingungen, Seitens des Kunden nicht fristgerecht eingehalten. Ist X POSE berechtigt, am Standübergabetag, das X POSE eigene Material ( Ausstellungs- und Standmaterial ) komplett oder in Teilen, abzubauen und einzulagern. Die daraus entstehenden Aufwendungen seitens X POSE werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### § 9 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von X POSE zu 50% bei Auftragserteilung, zu weiteren 50% nach Standübergabe bzw. Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. X POSE ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist X POSE berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.  
X POSE ist ferner berechtigt, sollte vor Standübergabe die Zahlung der ersten Rate nicht feststellbar sein, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den sich daraus für X POSE ergebenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn X POSE über den Betrag verfügen kann, im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Kunde in Verzug, so ist X POSE berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch X POSE ist zulässig.

- (4) Wenn X POSE Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn X POSE andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist X POSE berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. X POSE ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

#### § 10 Verschiedenes

- (1) Die Entwurfsunterlagen, die Planungs- und Zeichnungsunterlagen sowie das Design bleiben geistiges Eigentum von X POSE und unterliegen dem copyright. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von X POSE die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen, so hat er einen Schadenersatz in Höhe von 50% des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises bzw. der zwischen den Parteien vereinbarten Miete zu zahlen. Der Schadenersatz ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist, der Nachweis eines höheren Schadens durch X POSE ist zulässig.
- (3) Die vorstehenden Regelungen zu § 10 Abs. (1) und (2) gelten auch in den Fällen des § 311 Abs. 2 BGB, somit auch, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss zwischen den Parteien gekommen ist.
- (4) X POSE ist berechtigt, kostenlos, ohne Zustimmung des Kunden Bildmaterial der gelieferten Leistung zu veröffentlichen bzw. zu Werbezwecken zu nutzen.
- (5) Es ist Aufgabe des Kunden, die für die Aufstellung von Messeständen eventuell erforderliche Genehmigung einzuholen. X POSE übernimmt dafür keine Haftung, es sei denn, es liegt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung der Parteien über die Übernahme des Genehmigungsverfahrens durch X POSE vor. In diesem Falle haftet X POSE nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von X POSE vorzunehmen. Im Falle einer Zustimmung ist der Kunde verpflichtet, an X POSE die Ansprüche gegen den Untermieter oder sonstigen Dritten abzutreten, ohne dass damit die primäre Leistungsverpflichtung des Kunden erloschen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Kunde schon bei Vertragsabschluss die Absicht der Untervermietung bekannt gegeben hat (z.B. bei Gemeinschaftsständen).
- (7) Von dem Kunden geliefertes Material, Exponate aller Art, Dekorationsmaterial pp. verarbeitet transportiert und lagert X POSE nur auf Gefahr des Kunden. Jegliche Haftung von X POSE ist ausgeschlossen.
- (8) Der Kunde hat im Falle der Vermietung die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und etwaige Schäden sofort anzuzeigen. Er sorgt für die Bewachung des Mietmaterials und haftet für Schäden, die an den vermieteten Gegenständen in der Zeit der Gebrauchsüberlassung an den Kunden entstehen. Bei Verlust haftet der Kunde in Höhe des Neuwerts.
- (9) Dem Kunden ist bekannt, dass X POSE die personenbezogenen Daten seiner Kunden entsprechend den §§ 28 und 29 Bundesdatenschutzgesetz im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses speichert und verarbeitet.

#### § 11 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche gegenüber X POSE sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet X POSE für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von X POSE garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und – ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von X POSE entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung von X POSE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von X POSE.

#### § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen X POSE und Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.